Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1926)

Artikel: Verwaltungsbericht der Sanitätsdirektion

Autor: Simonin / Burren

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417051

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Sanitätsdirektion

für

das Jahr 1926.

Direktor: Regierungsrat **Simonin.**
Stellvertreter: Regierungsrat **Burren.**

I. Gesetzliche Erlasse und Kreisschreiben.

An solchen sind, aus dem Berichtsjahr datierend, zu erwähnen:

1. Das Dekret vom 8. November 1926 betreffend die Ergänzung des Dekretes vom 5. November 1919 betreffend die Organisation der Sanitätsdirektion.

2. Beschluss des Grossen Rates vom 8. November 1926, wonach die Funktionen des Kantonsarztes vorläufig für die Dauer von vier Jahren als nebenamtlich erklärt worden sind.

3. Die Verordnung vom 29. Oktober 1926 betreffend die Ausübung der Zahnheilkunde.

4. Das Kreisschreiben unserer Direktion an die bernischen Apotheker vom 26. Mai 1926 betreffend die Apothekergehilfen.

5. Das Kreisschreiben unserer Direktion an die Verleger und Drucker von Zeitungen, Zeitschriften etc., sowie an die Vermittler von Annoncen vom 2. August 1926 betreffend die Ankündigung von Arzneimitteln, medizinischen Apparaten u. dgl.

6. Das Kreisschreiben unserer Direktion an die Regierungsstatthalter zuhanden der Bezirkskrankenanstalten und der Gemeinde-Gesundheitsbehörden vom 11. August 1926 betreffend die Förderung der Spitalpflege von Tuberkulösen.

7. Das Kreisschreiben unserer Direktion vom 6. Dezember 1926 an die Personen, Firmen und Anstalten, welche, gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes betreffend Betäubungsmittel vom 2. Oktober 1924, einer Kontrolle der Betäubungsmittel unterworfen sind.

II. Kantonsarztamt.

Am 25. April 1926 ist der Kantonsarzt, Prof. Dr. Max Howald, welcher unserer Direktion seit anfangs 1918 im Nebenamt wertvolle Dienste geleistet hat, plötzlich mitten aus seiner Tätigkeit gestorben. Bis zur Wahl eines Nachfolgers hat der Regierungsrat Dr. A. Hauswirth, Stadtarzt in Bern, mit der Erledigung der Geschäfte des Kantonsarztes beauftragt. Vorgängig der Neubesetzung des Kantonsarztamtes hat der Grosse Rat, gestützt auf das hiervor erwähnte Dekret vom 8. November 1926, durch Beschluss vom gleichen Tage die Funktionen des Kantonsarztes vorläufig für die Dauer von vier Jahren als nebenamtlich erklärt. Daraufhin wurde die Stelle des Kantonsarztes von unserer Direktion sofort zur Neubesetzung öffentlich ausgeschrieben. Aus den angemeldeten zwei Bewerbern hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 17. Dezember 1926 Dr. med. Karl Hegi, Arzt in Bern, mit Amtsantritt auf 1. Januar 1927 für die Dauer von vier Jahren als Kantonsarzt mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 6000 im Nebenamt gewählt.

III. Öffentliche Hygiene und sanitarische Massnahmen.

1. In der *Wohnungshygiene* beschränkten sich unsere Massnahmen darauf, nur bei grossen Übelständen, gestützt auf vorausgehende Untersuchung und ärztlichen Befund, Wohnungen als gesundheitsschädlich

und unbewohnbar zu bezeichnen. Nach Feststellung der Gesundheitsschädlichkeit beauftragten wir jeweilen die zuständige Gemeindebehörde, von der ihr gemäss § 7 des Dekretes vom 3. Februar 1910 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose zustehenden Befugnis Gebrauch zu machen und das Bewohnen der gesundheitsschädlichen Wohnungen auf so lange gänzlich zu untersagen, bis die hygienischen Misstände behoben worden seien.

2. Die *Trinkwasserhygiene* wurde gemäss mehrjähriger Praxis in der Weise gefördert, dass unsere Direktion vorgängig jeder Quellen- und Grundwasserfassung der Gemeinden zu Trinkwasserzwecken immer eine fachmännische Prüfung des Einzugsgebietes und des Wassers veranlasst hat. Der mit den geologischen Untersuchungen beauftragte Lebensmittelinspektor des III. Kreises, Dr. Sprecher in Burgdorf, hat im Berichtsjahr 30 Trinkwasseranlagen untersucht, wovon 6 auf vollständig neue Anlagen, 18 auf Neufassungen zu bereits bestehenden Anlagen und 6 auf bereits bestehende Anlagen ohne Neufassungen entfallen. Dabei wurden im ganzen 113 Quellen, 40 Einzugsgebiete und 286 bakteriologische Proben untersucht.

IV. Verhandlungen der Sanitätsdirektorenkonferenz.

Am 27. und 28. März 1926 hat in Lugano die neunte Sanitätsdirektorenkonferenz stattgefunden. Laut Protokoll gelangten unter anderem folgende Traktanden zur Verhandlung: Die bundesrechtliche Regelung des Gift- und Heilmittelverkehrs (Fortsetzung der letztjährigen Verhandlungen in gleicher Sache); Entwurf des Bundesgesetzes betreffend Bekämpfung der Tuberkulose; Bundesgesetz über die Betäubungsmittel; ferner wurden verschiedene Eingaben behandelt, unter anderm eine solche betreffend die bundesrechtliche Regelung des Gift- und Heilmittelverkehrs. Der Präsident, Reg.-Rat Dr. F. Aemmer in Basel, teilte der Konferenz mit, dass er einen Entwurf für eine einheitliche Betriebsrechnung und Betriebsstatistik der kantonalen Kranken- und Irrenanstalten ausgearbeitet habe, dessen praktische Anwendung zurzeit von einigen Spitalverwaltungen ausprobiert werde.

V. Verhandlungen der unter der Sanitätsdirektion stehenden Behörden.

Im Berichtsjahr fanden 16 Sitzungen des Sanitätskollegiums statt, wovon 11 auf die medizinische, 1 auf die medizinische und pharmazeutische, 2 auf die pharmazeutische und 2 auf die Veterinär-Sektion entfallen. Das Kollegium verlor im Berichtsjahr durch den Tod das Mitglied der pharmazeutischen Sektion, Dr. Hans Trog, Apotheker in Thun, und den langjährigen Sekretär, Prof. Dr. Max Howald. An Stelle des erstern wurde gewählt Apotheker Ernst Seewer in Interlaken; dagegen war die Stelle des Sekretärs auf Ende 1926 noch unbesetzt.

VI. Förderung der Krankenpflege und Geburtshilfe.

1. In den Gebirgsgegenden wurde die Krankenpflege und Geburtshilfe durch Bundesbeiträge an die Gemeinden gefördert. Auf unser alljährliches Kreisschreiben an 83 Gemeinden, welche laut einer geographischen Karte des Bundesamtes für Sozialversicherung ganz oder teilweise in der Gebirgszone liegen, haben sich 32 Gemeinden über ihre Leistungen an subventionsberechtigte Einrichtungen zur Verbilligung der Krankenpflege und der Geburtshilfe ausgewiesen. Als solche Einrichtungen gelten z. B. Arzt- oder Hebammenwartgeld in bar oder natura, Beiträge an Spitäler, Heilanstalten, Krankenmobilien- oder Krankenutensiliendepots und Samariterposten, Gehalt oder Naturalleistungen an Krankenschwestern, Einrichtung, Abonnement und Gesprächstaxen für Telephon etc. Diese 32 Gemeinden verteilen sich auch auf die Amtsbezirke Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Ober- und Niedersimmental, Saanen, Thun, Schwarzenburg, Signau, Trachselwald und Konolfingen, und ihre Gesamtausgaben an Einrichtungen vorerwähnter Art betrugen für das Jahr 1925, auf welches sich die Subventionierung im Berichtsjahr stützt, Fr. 72,632.01. Daran hat der Bund auf Grund der von uns erstellten kantonalen Ausweise und in teilweiser Entsprechung unserer Anträge in Anwendung von Art. 37, Abs. 2, des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 für total Fr. 21,651 Beiträge ausgerichtet, welche je nach der Höhenlage und je nach der Einwohnerzahl im Gebirgsgebiet 5 % bis 50 % der Ausgaben der betreffenden Gemeinde betrugen.

2. Auch in den nichtgebirgigen Gebieten unseres Kantons wurde die Krankenpflege in der Weise gefördert, dass von mehreren Gemeinden Reglemente über die Krankenpflege erlassen und auf unsern Antrag vom Regierungsrat genehmigt worden sind. Gestützt auf diese Reglemente stellten die betreffenden Gemeinden eine ständige Gemeinde-Krankenpflegerin an, welche in erster Linie den Armen und wenig Bemittelten zur Verfügung stehen soll. Soweit möglich, verlangen wir jeweilen, dass in diesen Reglementen als Aufgaben der Gemeinde-Krankenpflegerinnen neben der Krankenpflege auch die Säuglingspflege und die Anleitung zur Führung eines geordneten Haushaltes und einer richtigen Kinderpflege vorgesehen werden.

VII. Medizinalpersonen.

A. Aufsicht und Disziplinarmassnahmen.

1. Der Regierungsrat erteilte die Bewilligung zur Berufsausübung an:

a) 19 Ärzte (darunter eine Dame), wovon 12 Berner und 7 Angehörige anderer Kantone;
b) 24 Zahnärzte (darunter eine Dame), wovon 10 Berner und 14 Angehörige anderer Kantone;
c) 2 Tierärzte, beides Berner;
d) 4 Apotheker, wovon 2 Berner und 2 Angehörige anderer Kantone.

Im Berichtsjahr wurden auf unsern Antrag hin aus moralischen Gründen, d. h. wegen Verurteilung zu Korrektionshaus- oder Zuchthausstrafe, die Bewilligung zur Berufsausübung einem Zahnarzt und einem Arzt endgültig und einem Arzt für die Dauer von 3 Jahren entzogen. Ferner ist einem Arzt mit eidgenössischen Diplom die Erteilung der nachgesuchten Bewilligung zur Ausübung seines Berufes in unserem Kanton verweigert worden, weil er nicht über die notwendigen moralischen Qualifikationen verfügte, um den Arztberuf in richtiger

Weise ausüben zu können. Der Entzug respektiv die Verweigerung der Erteilung der Bewilligung zur Berufsausübung erfolgte immer auf disziplinarische Untersuchung und Antrag seitens unserer Direktion hin, und zwar in 3 Fällen durch den Regierungsrat, gestützt auf § 2, Abs. 4, des Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865, und in einem Fall durch das urteilende Gericht in einer peinlichen Strafsache, gestützt auf § 26, Abs. 4, des gleichen Gesetzes. Im letztern Falle haben wir als zuständige Administrativbehörde dem urteilenden Gericht durch Vermittlung des Generalprokurators das Begehren eingereicht, gleichzeitig mit der Verurteilung dem betreffenden Arzt auch die Bewilligung zur Berufsausübung endgültig zu entziehen.

2. Die Sanitätsdirektion erteilte die Bewilligung zur Berufsausübung an:

a) 3 Arzt-Assistenten (wovon 1 Dame);
b) 3 Zahnarzt-Assistenten;
c) 9 Apotheker-Gehilfen (darunter 3 Damen), wovon 4 Ausländer.

B. Apotheken.

Die amtliche Visitation erfolgte in 9 öffentlichen Apotheken.

Im Bestande der Apotheken sind folgende Änderungen zu erwähnen:

a) die Neueröffnung einer Apotheke in Bern;
b) die Handänderung von vier Apotheken in Bern, Biel, Thun und Huttwil infolge Todes des bisherigen Inhabers oder Verkaufes;
c) der Verwalterwechsel in einer Apotheke in Biel.

C. Hebammenkurse.

Hebammenlehr- oder Wiederholungskurse wurden folgende durchgeführt resp. beendigt:

1. Der deutsche Hebammenlehrkurs 1924—1926 fand mit der am 30. September und 1. Oktober 1926 abgehaltenen Patentprüfung seinen Abschluss; es konnte allen 9 Schülerinnen das Hebammenpatent erteilt werden. Unterm gleichen Datum fand die erste Prüfung des Lehrkurses 1925—1927 statt; es nahmen daran bloss 9 Schülerinnen teil, da der laut letztjährigem Bericht auf 11 Teilnehmerinnen reduzierte Bestand im Laufe des Jahres 1926 durch 2 weitere Austritte eine nochmalige Verminderung erfahren hatte. Von den 9 Kandidatinnen bestanden 8 die Prüfung mit Erfolg, während bei der neunten das Ergebnis ein ganz ungenügendes war; diese Schülerin ist dann aus dem Lehrkurs ausgetreten. Der Lehrkurs 1926—1928 begann am 15. Oktober 1926 mit einem Bestand von 15 Schülerinnen, von welchen jedoch nach kurzer Zeit eine wieder austrat, so dass noch 14 verblieben.

2. Für den französischen Hebammenlehrkurs 1926 bis 1928 in Lausanne wurden durch unsere Direktion 6 Jurassierinnen angemeldet. Von diesen konnte nur eine einzige angenommen werden, da der Zudrang der waadtländischen Kandidatinnen besonders stark war.

3. Wiederholungskurse sind 5 für die deutschsprechenden und 1 Kurs für die französischsprechenden Hebammen durchgeführt worden. Wir haben für jeden Kurs je 15, im ganzen also 90 Hebammen, einberufen, während an den deutschen Kursen anstatt 75 nur 66 und im französischen Kurs anstatt 15 sogar nur 8 Hebammen teilgenommen haben. Einzelne wurden auf begründetes Gesuch hin dispensiert, während andere sogar ohne Entschuldigung unserer Einberufung nicht Folge leisteten. Damit alle Hebammen ihre Wiederholungskurspflicht erfüllen, waren wir genötigt, von der gesetzlichen Möglichkeit der Strafanzeige wegen Widerhandlung gegen das Medizinalgesetz Gebrauch zu machen.

D. Bestand der Medizinalpersonen auf 31. Dezember 1926.

Ärzte	439	(wovon 18 Frauen) gegenüber 447 (wovon 19 Frauen) im Vorjahr.
Zahnärzte	159	(wovon 9 Frauen) gegenüber 141 (wovon 9 Frauen) im Vorjahr.
Apotheker	76	(wovon 4 Frauen) gegenüber 75 (wovon 4 Frauen) im Vorjahr.
Tierärzte	98	gegenüber 104 im Vorjahr.
Hebammen	557	gegenüber 573 im Vorjahr.

VIII. Impfwesen.

Wegen Ablaufes der Amtsdauer musste die Neuwahl der Kreisimpfärzte für die Jahre 1927 bis 1930 vorgenommen werden. In den meisten Fällen handelte es sich um Bestätigung der bisherigen Inhaber.

Im Jahre 1926 wurden von den Kreisimpfärzten nur wenige Impfungen vorgenommen; die Zahl derselben belief sich laut den eingelangten Impfbüchern auf bloss 596. Die Ausgaben auf Rubrik «Impfkosten» betrugen Fr. 565. 05 (wovon Fr. 486. 15 für die Lymphe). Als Einnahme ist der Bundesbeitrag von Fr. 432. 50 für die Kosten der im Jahr 1925 verwendeten Lymphe zu erwähnen.

IX. Betäubungsmittelwesen.

Das Bundesgesetz betreffend Betäubungsmittel vom 2. Oktober 1924 ist im Kanton Bern durch regierungsrätliche Vollziehungsverordnung vom 14. Juli 1925 in Kraft getreten. Unter Berücksichtigung speziell bernischer Verhältnisse sah sich die Sanitätsdirektion veranlasst, in ihrem Kreisschreiben vom 6. Dezember 1926 überdies noch verschiedene Gesetzesbestimmungen näher zu umschreiben.

Bei der Einführung des Gesetzes hat es sich gezeigt, dass die strikte Anwendung gewisser Vorschriften bei der grossen Zahl von selbstdispensierenden Ärzten und Tierärzten sowie von Apotheken und Spitälern ausserordentlich schwierig war. Es wurden namentlich von seiten der Ärzte hinsichtlich der gemäss Gesetz zu führenden Lagerkontrollen Bedenken geäussert. Aber auch dem Kanton Bern wäre durch jährliche Überprüfung dieser Lagerkontrollen, wie sie das Gesetz vorsieht, in den zirka 300 Vertriebsstellen eine ungebührlich weitgehende Aufgabe überbunden worden, die in gar keinem Verhältnis stehen würde zu dem meistens als recht klein zu bezeichnenden Umsatz von Betäubungsmitteln in den einzelnen Vertriebsstellen. Die Sanitätsdirektion hat daher dem eidgenössischen Gesundheitsamt Vorschläge zur vereinfachten Anwendung der diesbezüglichen Gesetzesbestimmung unterbreitet und damit erreicht, dass wenigstens die selbstdispensierenden

Ärzte und Tierärzte sowie die Spitäler von der Pflicht zur Führung von Lagerkontrollen entbunden worden sind. Im fernern werden die nunmehr nur noch von öffentlichen Apotheken und von Handelshäusern geführten Lagerkontrollen nicht jährlich überprüft, sondern im Einverständnis mit dem eidgenössischen Gesundheitsamt periodisch in der Weise, dass jedes Jahr nur ein Handelshaus und 5 Apotheken revidiert werden. Die Reihenfolge wird dabei durch das Los bestimmt. Weitere Prüfungen sind vorgesehen bei allfällig vorkommenden kantonalen Apotheken-Revisionen und überdies jedesmal, wenn die Durchführung einer Kontrolle als notwendig erscheint. Im Berichtsjahr haben diese periodischen Überprüfungen von Lagerkontrollen stattgefunden.

Die eigentliche Beaufsichtigung und Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln ist im übrigen einem Apotheker unterstellt und geschieht in der Weise, dass anhand von Dossiers, die speziell zu diesem Zwecke für jede einzelne Vertriebsstelle von Betäubungsmitteln angelegt wurden, der laufende Eingang ständig überwacht wird und der Ausgang auf Basis von Bestandesaufnahmen, die von öffentlichen Apotheken jährlich beigebracht werden, nachgeprüft werden kann. Im Berichtsjahr sind ungesetzliche Verschiebungen von Betäubungsmitteln nicht vorgekommen.

Der jährliche Bericht an das eidgenössische Gesundheitsamt, sowie Meldungen über Einfuhr, Ausfuhr, Fabrikation und Verbrauch erfolgten vorschriftsgemäss. Einzig über den Verbrauch konnte mangels genügender Unterlagen nicht in ganz befriedigender Weise Bericht erstattet werden. Es sollten auch hier Erleichterungen gewährt werden. Zur Feststellung aller dieser Verbrauchsdaten muss von einem Fachmann eine recht umfangreiche Statistik geführt werden. Von einer in Aussicht stehenden Revision des Betäubungsmittelgesetzes ist zu erwarten, dass, unbeschadet einer zuverlässigen Kontrolle, noch verschiedene Erleichterungen erreicht werden können.

X. Drogisten und Drogenhandlungen.

Wie üblich, fanden auch im Berichtsjahre 2 Drogistenprüfungen statt, woran sich insgesamt 20 Kandidaten beteiligten. Auf Grund des Prüfungsergebnisses konnte an 15 derselben die Bewilligung zur Ausübung des Drogistenberufes erteilt werden.

Apotheker O. Schwab gab seine Demission als Präsident und Mitglied der Prüfungskommission für Drogisten. An dessen Stelle wurde das bisherige Mitglied Apotheker F. Gaudard mit den Präsidialfunktionen betraut, und als neues Mitglied ist Apotheker Dr. K. Heuberger gewählt worden.

Im Bestande der Drogerien sind folgende Änderungen zu verzeichnen:

a) die Neueröffnung je einer Drogerie in Utzenstorf, Liebefeld b. Köniz (Engros-Geschäft), Köniz und Worb;
b) die Handänderung infolge Verkaufes von 3 Drogerien;
c) der Verwalterwechsel in 4 Drogerien;
d) die Aufhebung einer Drogerie in Lyss.

In 8 Drogerien wurde die amtliche Visitation vorgenommen.

XI. Infektionskrankheiten.

1. Scharlach.

Zur Anzeige gelangten 767 Fälle gegenüber 480 im Vorjahr. Es trat also eine ziemlich deutliche Steigerung ein, die namentlich auf vermehrte Erkrankungen in der Stadt Bern zurückzuführen ist. Die Fälle waren im allgemeinen leichter Natur, wurden infolgedessen sehr oft nicht diagnostiziert und deshalb um so leichter übertragen. Unter den zahlreichen Scharlacherkrankungen leidet zeitweise speziell die Ferienversorgung der Stadtkinder in erheblichem Masse.

2. Masern.

Die angemeldeten Masernfälle betreffen 518 Erkrankungen, gegenüber 1262 im Vorjahre. Sie verteilen sich im allgemeinen auf das ganze Kantonsgebiet. Auch dieses Jahr waren die Erkrankungen teilweise recht gefährlicher Natur, speziell wurden in der Folge Lungenentzündungen festgestellt. Auch bei dieser Infektionskrankheit werden in andern Ländern prophylaktische Massnahmen durch Impfungen mit ausgezeichnetem Erfolge ergriffen. Es wird aber im Kanton Bern noch recht lange dauern, bis die Einsicht unserer Bevölkerung so weit gediehen ist, dass auch bei uns diese Massnahmen durchgeführt werden können.

3. Diphtherie.

Hier ist mit 296 gemeldeten Fällen gegenüber den Vorjahren ein stetiger Rückgang festzustellen. Überhaupt hat die Diphtherie gegenüber frühern Zeiten an Intensität und Ausdehnung bedeutend abgenommen, was mit Sicherheit auf die vorzüglichen Wirkungen der Diphtherie-Serumbehandlung zurückzuführen ist.

4. Keuchhusten.

Angezeigt wurden 486 Fälle und kleinere Epidemien gegenüber 515 Fällen des Vorjahres. Leider besitzen wir auch heute trotz der Überschwemmung des Arzneimittelmarktes kein absolut sicher wirkendes Mittel gegen diese Krankheit. Auch wird der Absonderung der Erkrankten viel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt.

5. Pocken.

Hier gelangten im ganzen noch 5 Fälle zur Anzeige gegenüber 56 Fällen in 1925 und 688 Fällen in 1924. Die diesjährigen Erkrankungen stammten, mit Ausnahme eines Falles, aus dem Emmental (Eggiwil und Trubschachen). Die Pockenepidemie ist als erloschen zu betrachten. Wir haben deshalb einen absoluten Erfolg der soweit möglich durchgeführten Schutzpockenimpfungen zu buchen. Die Bekämpfung dieser Epidemie hat die Gemeinwesen in den Jahren 1921—1926 im ganzen Fr. 347,037. 17 gekostet. Daran haben geleistet der Bund Fr. 164,945. 20, der Kanton Fr. 56,173. 75 und die betroffenen 195 Gemeinden Fr. 125,918. 22.

6. Typhus und Paratyphus.

Hier wurden 59 Fälle gegenüber 38 im Vorjahre angemeldet, so dass eine ziemliche Zunahme der Erkrankungen festzustellen ist. Einige Fälle sind auf Ein-

schleppung vom Ausland zurückzuführen. In den meisten Fällen waren die Erkrankungen sporadischer Natur und die Infektionsquellen oft nicht nachweisbar.

7. Genickstarre.

Es sind nur vier Fälle gemeldet worden.

8. Influenza.

Gegen Ende des Jahres trat im Kanton eine ziemlich ausgedehnte, allerdings mehr leicht verlaufende Grippe-Epidemie auf. Die Zahl der ärztlich angemeldeten Fälle beträgt 3944; die Zahl der effektiven Erkrankungen wird vermutlich gerade wegen der leichten Intensität der Fälle ein vielfaches betragen haben. Die meisten angemeldeten Fälle betreffen die Stadt Bern, in welcher Gemeinde vielleicht auch die Organisation zur Anmeldung der Infektionskrankheiten am besten durchgeführt ist. In Bern wurden gleich zu Beginn der Epidemie (im Dezember) sämtliche Schulen und Institute geschlossen und die Bevölkerung über den Verlauf der Epidemie aufgeklärt. Diesen Massnahmen wird es wohl zu verdanken sein, dass gerade hier die Epidemie verhältnismässig rasch zurückging.

9. Schlafkrankheit.

Hier wurden nur 3 Fälle gegen 15 des Vorjahres gemeldet.

10. Mumps.

Gegenüber 235 Fällen des Vorjahres verzeichnen wir hier noch 65 Fälle.

11. Epidemische Kinderlähmung.

Die Zahl der Anmeldungen beträgt 12 gegenüber 6 des Vorjahres.

12. Verschiedene Krankheiten.

Ausser einer grösseren Zahl von Varizellen sind keine andern nennenswerten Infektionskrankheiten gemeldet worden. Der Gesundheitszustand unserer Bevölkerung muss hinsichtlich Infektionskrankheiten im allgemeinen als ein guter bezeichnet werden, indem keine bemerkenswerten Epidemien zu erwähnen sind.

13. Tuberkulose.

Für das Jahr 1925 haben ebenfalls alle Gemeinden des Kantons Bern Bericht erstattet über ihre Tätigkeit in der Bekämpfung der Tuberkulose. Es gelangten im ganzen 535 Fälle von Tuberkulose (im Vorjahre 572) zur Anzeige. Desinfektionen sind 550 (im Vorjahr 558) vorgenommen worden. 155 Wohnungen wurden beanstandet. Wegen immer noch herrschender Wohnungsnot in einigen Gemeinden konnten nicht alle zu beanstandenden Wohnungen ohne weiteres geräumt werden, da zu gleichen Mietzinsen kein Ersatz vorhanden war.

In allen Gemeinden wird eine Kontrolle ausgeübt, wonach in sämtlichen öffentlichen Lokalen Spuckverbote und Spucknäpfe angebracht werden müssen.

Die Tuberkulosefürsorge wird in kleinen ländlichen Verhältnissen von Armen-, Frauen-, Samariter- oder Hilfsvereinen ausgeübt; vielerorts ist eine Gemeindekrankenschwester angestellt; zahlreiche Gemeinden sind Mitglied von Bezirksspitalverbänden oder besitzen Anteilscheine der Sanatorien Heiligenschwendi oder Leysin und verbringen ihre Kranken in diese Heilanstalten. An mehreren Orten weigern sich die Ärzte, unter Berufung auf das Arztgeheimnis, Angaben über Tuberkulosefälle zu machen.

Zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose sind im Berichtsjahre bewilligt bzw. ausgerichtet worden:

I. An *Staatsbeiträgen:*

1. Aus dem *Kredit zur Bekämpfung der Volksseuchen* gelangte der jährliche Beitrag von Fr. 3000 an den kantonalen Samariterverband zum zweitenmal zur Auszahlung. Dieser Beitrag wird zurzeit in der Hauptsache zur Bekämpfung der Tuberkulose verwendet.
2. Aus dem *speziell für die Bekämpfung der Tuberkulose* bestimmten Kredit von Fr. 75,000 wurden:

   a) neu bewilligt: Dem Bezirksspital in Jegenstorf an die Baukosten für eine Liegehalle für Tuberkulöse ein Beitrag von 10 % der im Subventionsgesuch berechneten Devissumme = Fr. 2000.

   b) ausbezahlt:

1. der Jahresbeitrag an die Betriebskosten der Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi	Fr. 45,000. —
2. der Jahresbeitrag an die Betriebskosten des Kindersanatoriums «Maison Blanche» in Leubringen . . .	» 10,000. —
3. der Jahresbeitrag an den Fürsorgeverein für tuberkulöse Kranke der Stadt Bern	» 7,000. —
4. der Jahresbeitrag an den kantonalbernischen Hilfsbund für chirurgisch Tuberkulöse.	» 2,500. —
5. der Jahresbeitrag an das kantonalbernische Säuglings- und Mütterheim in Bern	» 500. —
6. der Jahresbeitrag an den freiwilligen Krankenverein in Burgdorf als Tuberkulosefürsorgestelle	» 300. —
7. der Jahresbeitrag an den Krankenverein in Meiringen als Tuberkulosefürsorgestelle	» 100. —
8. die zweite und dritte Rate des bewilligten Beitrages von Fr. 23,000 an die Baukosten der Abteilung für Tuberkulöse des Bezirksspitals in Herzogenbuchsee im Betrage von zusammen	» 9,000. —
9. die Kosten für bakteriologische Sputum-Untersuchungen.	» 355. —
10. die Druckkosten für drei verschiedene Kreisschreiben an die Gemeinden betreffend Tuberkulose-Berichte und an die Regierungsstatthalter zuhanden der Bezirkskrankenanstalten und der Gemeinde-Gesundheitsbehörden betreffend die Förderung der Spitalpflege für Tuberkulöse in deut-	
Übertrag	Fr. 74,755. —

Übertrag	Fr. 74,755. —
scher und französischer Sprache, sowie an die Regierungsstatthalter betreffend die Tuberkulosefürsorgestellen	» 111. 40
11. Ankaufspreis und Porto für 50 Exemplare «Manuel antialcoolique» für Schulbibliotheken	» 52. —
12. Einlage in den Fonds zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose	» 81. 60
Damit ist die ganze Verwendung des Kredites von total	Fr. 75,000. —

ausgewiesen.

II. An *Bundesbeiträgen* wurden aus dem für das Jahr 1926 zur Auszahlung gelangten eidgenössischen Tuberkulosekredit von Fr. 1,497,833 speziell an Anstalten und Einrichtungen im Kanton Bern ausgerichtet:

1. an Tuberkulosefürsorgestellen . . .	Fr. 40,255. —
2. an Anstalten für Erwachsene . . .	» 47,238. —
3. an Anstalten für Kinder	» 14,076. —
4. an Spitäler	» 43,190. —
5. an Tagesanstalten (bloss tagsüber betrieben), nämlich an die Freiluftschule Elfenau in Bern.	» 994. —
Gesamtbeiträge an bernische Vereine und Anstalten.	Fr. 145,753. —

Diese Beträge sind vom Bund an die betreffenden Anstalten und Vereine direkt ausbezahlt worden.

XII. Krankenanstalten.

A. Spezialanstalten.

An solche Anstalten sind im Berichtsjahr folgende Beiträge bewilligt oder ausgerichtet worden:

I. Als *einmalige Beiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten wurden* aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten:

a) bewilligt: dem Oberaargauischen Asyl «Gottesgnad» für Unheilbare in St. Niklaus bei Koppigen an die auf Fr. 250,000 berechneten Kosten für die Erweiterung des Anstaltsgebäudes ein Beitrag von 10 % = ... Fr. 25,010. —

b) ausgerichtet: der Anstalt «Bethesda» in Tschugg Fr. 4000 als neunte und letzte Rate des durch Grossratsbeschluss vom 27. November 1913 bewilligten Staatsbeitrages von Fr. 74,000 an die Baukosten der Anstaltserweiterung.

II. Als *jährliche Beiträge an die Betriebskosten* aus dem dazu bestimmten Kredit von Fr. 20,000 wurden gleich wie im Vorjahre ausgerichtet:

1. den Anstalten «Gottesgnad»	Fr. 15,000. —
2. der Anstalt «Bethesda» in Tschugg	» 5,000. —
Total jährliche Beiträge	Fr. 20,000. —

B. Bezirkskrankenanstalten.

I. Bundes- und Staatsbeiträge.

1. Für die *jährlichen Staatsbeiträge an die Betriebskosten,* welche gemäss Art. 2 des Gesetzes betreffend die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege vom 29. Oktober 1899 vom Regierungsrat alljährlich in Form von sogenannten Staatsbetten festgesetzt werden, hat der Grosse Rat wie im Vorjahre einen Kredit von Fr. 368,000 gegenüber Fr. 303,000 im Jahr 1920 bewilligt. Die Zuteilung der Staatsbetten erfolgte im Berichtsjahr nach den gleichen Grundsätzen und Faktoren wie im Vorjahr, nämlich auf Grund der durchschnittlichen Gesamtzahl der Pflegetage in den letzten 3 Jahren und unter Berücksichtigung der ökonomischen und geographischen Lage, sowie der lokalen Verhältnisse der einzelnen Bezirksspitäler. Auf diese Weise wurde die Verteilung der Staatsbetten unter die 31 Bezirksspitäler vorgenommen wie folgt:

a) durch eine *Mindestzuteilung,* d. h. eine Zuteilung auf Grund der durchschnittlichen Gesamtzahl der Pflegetage und nur für das gesetzliche Minimum der Subventionsberechtigung für $^1/_3$ der durchschnittlichen Gesamtzahl der Pflegetage in den Jahren 1923/24/25;

b) durch eine *Mehrzuteilung unter Berücksichtigung der ökonomischen Lage* jedes einzelnen Bezirksspitals;

c) durch eine *Mehrzuteilung unter Berücksichtigung der geographischen Lage* der Bezirksspitäler gestützt auf die Bestimmung von Art. 4 des Gesetzes betreffend die Hilfeleistung für das Inselspital vom 15. April 1923, wonach eine stärkere Zuteilung von Staatsbetten an die Bezirksspitäler derjenigen Bezirke zu gewähren ist, welche infolge ihrer geographischen Lage das Inselspital nur in geringerem Masse benützen können. In Anwendung dieser Bestimmung wurden an 6 Bezirksspitäler im Oberland total 9 und an 6 Bezirksspitäler im Jura ebenfalls total 9, also zusammen 18 Staatsbetten = Fr. 13,140 Staatsbeitrag mehr zugeteilt;

d) durch eine *Restzuteilung* an die ökonomisch schwächsten Bezirksspitäler und an solche, bei welchen ein Abzug gegenüber dem Vorjahr besonderer Verhältnisse halber nicht als gerechtfertigt erschien.

Nach dieser infolge der Verschiedenartigkeit und Vielgestaltigkeit der Verhältnisse etwas komplizierten Verteilung erhielten die Bezirksspitäler im ganzen 503 Staatsbetten, während sie gestützt auf das Gesetz betreffend die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege vom 29. Oktober 1899 nach der Zahl ihrer Pflegetage im Minimum nur 418 Staatsbetten hätten beanspruchen können.

2. *Einmalige Staatsbeiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten* wurden im Berichtsjahr folgende bewilligt oder ausgerichtet:

a) Aus dem *Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten* wurden:

aa) bewilligt:

1. dem Bezirksspital in Langnau an die auf Fr. 51,211 berechneten Kosten des Umbaues des für die Behandlung gewisser übertragbarer Krankheiten bestimmten Dependenzgebäudes ein Beitrag von Fr. 5000;
2. ebenfalls dem Bezirksspital in Langnau an die auf Fr. 216,200 berechneten Kosten für Erweiterungsbauten (Operations- und

Röntgenräume etc.) ein Beitrag entsprechend dem gesetzlichen Maximum von Fr. 10,000;

3. dem Bezirksspital in Thun an die auf Fr. 195,828 berechneten Bau- und Möblierungskosten für die Erweiterung des Absonderungshauses gemäss konstanter Praxis ein Beitrag von 50 % des Bundesbeitrages = Fr. 17,900;

4. dem Bezirksspital in Sumiswald an die auf Fr. 240,000 berechneten Baukosten für die Spitalerweiterung ein Beitrag entsprechend dem gesetzlichen Maximum von Fr. 10,000;

bb) ausgerichtet: dem Bezirksspital in Herzogenbuchsee der durch Regierungsratsbeschluss bewilligte Beitrag von Fr. 7000 an die auf Fr. 350,000 berechneten Baukosten der Spitalerweiterung mit Tuberkulosepavillon.

b) Aus dem *Kredit zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose* wurden:

aa) bewilligt: dem Bezirksspital in Jegenstorf an die auf Fr. 20,000 berechneten Baukosten für eine Liegehalle für Tuberkulöse ein Beitrag von Fr. 2000;

bb) ausgerichtet: dem Bezirksspital in Herzogenbuchsee Fr. 9000 als II. und III. Rate des im Jahr 1923 an die Baukosten für die Abteilung für Tuberkulose bewilligten Gesamtbeitrages von Fr. 23,000.

c) Aus den *Krediten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit* wurden:

aa) bewilligt: keine Beiträge, da die Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit aufgehoben worden sind;

bb) ausgerichtet: dem Bezirksspital in Niederbipp vom Bund und Kanton je Fr. 12,660, total Fr. 25,320, als Restzahlung des im Jahre 1923 an die Bausumme von Fr. 460,000 für den Spitalneubau bewilligten Gesamtbeitrages von Fr. 92,000.

3. An *jährlichen Bundesbeiträgen* zur Bekämpfung der Tuberkulose wurde den Bezirksspitälern in Burgdorf, Langenthal, Langnau, Biel, Erlenbach, Herzogenbuchsee, Jegenstorf, Niederbipp und Pruntrut zuhanden ihrer Tuberkuloseabteilungen 50 Rp. per Pflegetag (im Vorjahr 40 Rp.) der im Jahre 1925 verpflegten Tuberkulösen ausgerichtet. Diese Beiträge betrugen entsprechend der Zahl der Pflegetage Tuberkulöser im Minimum Fr. 786, nämlich für das Bezirksspital in Jegenstorf, im Maximum Fr. 4887, nämlich für das Bezirksspital in Erlenbach, und für alle vorerwähnten Spitäler zusammen Fr. 17,586 gegenüber Fr. 10,222 im Vorjahr. Dabei ist zu bemerken, dass die Bezirksspitäler Jegenstorf und Niederbipp letztes Jahr noch keine Beiträge erhielten, weil ihre Tuberkuloseabteilungen erst seither neu eingerichtet wurden.

II. Frequenz und Bettenzahl.

Die Gesamtzahl der in den Bezirksspitälern verpflegten Kranken betrug im Berichtsjahr 16,194 mit 484,307 Pflegetagen, gegenüber 16,021 mit 465,933 Pflegetagen im Vorjahr. Die Zahl der Krankenbetten betrug in der allgemeinen Abteilung 1712, in der Tuberkuloseabteilung 224, im Absonderungshaus 229, also im ganzen 2165. Im Vorjahr betrug dieselbe in der allgemeinen Abteilung 1702, in der Tuberkuloseabteilung 182, im Absonderungshaus 244, also im ganzen 2128.

III. Bauten, Einrichtungen und Schenkungen.

An solchen werden nur die wichtigsten und grössten erwähnt, nämlich:

1. Das Bezirksspital in Langnau hat, um allen Anforderungen eines modernen Spitales zu genügen, neben mehreren Umbauten im Keller und Erdgeschoss und im I. Stock neu erstellt im Erdgeschoss einen grossen Tagraum und eine Sonnenterrasse für die Männerabteilung, einen geräumigen Gang mit Schränken zur Verbindung mit dem Tuberkulosepavillon, ein Assistentenzimmer, ein Bad, ein Laboratorium, 5 Räume für die Röntgenabteilung, durch die auch eine spätere Erweiterung des Betriebes möglich wird, und eine Isolierzelle. Neu entstanden sind im I. Stock der Gang und im II. Stock die grosse Terrasse, die zum Aufenthalt der Privatpatienten und zum Bettsonnen dient. Alle Privatzimmer erhielten gepolsterte Doppeltüren und Nachtlichter. In einem neuen Anbau wurden eingerichtet 2 Operationssäle für aseptische und septische Operationen, ein Vorbereitungsraum, ein Autoklavenraum, das Verbandstoffmagazin, das Ärztezimmer, Bad und das Zimmer der Operationsschwester. Damit sind die Räume für den ganzen Operationsbetrieb abgesondert und doch unmittelbar mit der Krankenabteilung verbunden. Die Kosten dieser Um- und Neubauten betrugen laut Devis Fr. 216,200. Sie werden gedeckt durch zahlreiche Geschenke, worunter ein solches von Fr. 100,000 der Ersparniskasse des Amtsbezirkes Signau, durch einen Staatsbeitrag von Fr. 10,000 und durch Beiträge der Verbandsgemeinden, welche sich verpflichtet haben, während vier Jahren einen Baubeitrag von Fr. 1 pro Kopf der Bevölkerung zu leisten. Für die Ausstattung und Möblierung, d. h. in der Hauptsache für chirurgische Apparate und eine Mange in der Glätterei haben die Spitalbehörden Fr. 12,000 bewilligt.

2. Dem Bezirksspital in Wattenwil hat ein alter Pflegling aus Seftigen sein Vermögen von zirka Fr. 15,000 zugewendet. Aus dieser Schenkung ist die längst erforderliche Anschaffung eines Röntgenapparates in Aussicht genommen worden.

3. Das Bezirksspital in Sumiswald wurde, um dem seit Jahren herrschenden Platzmangel abzuhelfen, durch einen Anbau (Ostflügel) und ein kleines Ökonomiegebäude mit Leichenhalle erweitert. Ferner sind im alten Gebäude verschiedene Verbesserungen vorgenommen und Küche und Wäscherei neu eingerichtet worden. Der neue Flügel wurde im Dezember dem Betrieb übergeben. Die Baukosten betragen laut Devis Fr. 240,000; dazu kommen noch die Kosten der Möblierung, wofür die beiden Kasseninstitute in Sumiswald Beiträge à fonds perdu im Betrage von Fr. 8000 und 12,000, also Fr. 20,000, zugesichert haben. Neu angeschafft wurden 13 komplette Betten, sowie die nötigen Maschinen für Küche und Waschküche etc. Als grössere Schenkung ist zu erwähnen, dass $^2/_3$ der Zeichner des zinsfreien Anleihens vom Jahre 1919 auf die 1929 fällige Rückzahlung zugunsten der vorerwähnten Neu-

bauten verzichtet haben, was einen Baubeitrag von zirka Fr. 55,000 ausmacht.

4. Das Bezirksspital in Niederbipp hat 10 neue Krankenbetten angeschafft, wodurch sich seine Bettenzahl auf 56 erhöht.

5. Das Bezirksspital in Langenthal hat die Zentralheizung und Warmwasserversorgung des Tuberkulosepavillons an das Kesselhaus des Dienstgebäudes angeschlossen, wodurch der Betrieb sehr vereinfacht wurde. Der dafür bewilligte Kredit beträgt Fr. 10,000. An Legaten und Geschenken sind diesem Spital Fr. 10,812 zugeflossen.

6. Das Bezirksspital in Burgdorf hat unter anderm eine Spitalkapelle neu erstellt. Für diese wurden die Baukosten aus einem zu diesem Zweck im Jahr 1923 gegründeten Fonds bestritten. Letzterer konnte im Berichtsjahr durch die Schenkung seitens einer Patientin von Fr. 15,000 und durch eine Zuwendung von Fr. 4000 aus dem Reinertrag der Ausstellung «Kaba» in Burgdorf so stark geäufnet werden, dass zur Deckung der Baukosten der Spitalkapelle nur noch Fr. 2000 notwendig waren, welche aus dem Kapitalvermögen entnommen wurden. Ausser dem Ertrag einer Frühjahr- und Herbstsammlung, welche zusammen neben Naturalien in Form von Eiern, Kartoffeln, Obst und Gemüse in bar Fr. 3788 abwarfen, flossen dem Bezirksspital Burgdorf im Berichtsjahr Fr. 11,255 in Legaten und Bargeschenken zu.

7. Das Bezirksspital in Thun liess sein Absonderungshaus erweitern. Die Erweiterungsbauten konnten schon im März 1926 dem Betrieb übergeben werden. Die Baukosten betragen laut Devis Fr. 163,000 und die Möblierungskosten Fr. 32,828. Diese Erweiterung bringt dem Absonderungshaus 21 neue Krankenbetten, wovon aber vom Bund und Kanton nur 14 durch einen einmaligen Baubeitrag subventioniert wurden, da die weiteren 7 Betten für andere, nicht unter das eidgenössische Epidemiengesetz fallende übertragbare Krankheiten verwendet werden.

8. Das Bezirksspital in Biel erhielt im Berichtsjahr Bargeschenke im Betrage von total Fr. 27,917, worunter als Hauptposten der Ertrag des Spitalbazars von Fr. 17,000 enthalten ist. Von dieser Summe wurden Fr. 10,000 dem Freibettenfundus und Fr. 5000 dem Mobiliarfundus einverleibt und Fr. 2000 für Anschaffungen der Ärzte reserviert.

9. Das Bezirksspital in Münster hat den schon im letzten Jahresbericht erwähnten Anbau mit Operationssaal und Krankenzimmern vollendet. Die daherigen Kosten, inbegriffen diejenigen für Einrichtungen und Apparate, betrugen Fr. 168,227, während sie im Devis auf Fr. 127,075. 25 berechnet worden sind.

C. Frauenspital.

Über die durch den Grossen Rat am 15. September 1925 beschlossene Erweiterung des Frauenspitals sei der Kürze halber nur folgendes erwähnt: Ende 1925 wurde mit den Ausgrabungsarbeiten begonnen, und der neue westliche Querflügel ist Mitte Sommer 1926 im Rohbau vollendet worden, worauf die Innenarbeiten in Angriff genommen wurden. Mitte Juni wurde mit den Arbeiten für die neue Küche, welche im Altbau untergebracht wird, begonnen. Über den Zeitpunkt der Vollendung der Innenarbeiten und der Betriebsübergabe der Erweiterungsbauten ist im nächsten Jahr Bericht zu erstatten.

Im übrigen verweisen wir auf den gedruckten Spezialbericht des kantonalen Frauenspitals.

D. Irrenanstalten.

I. Erweiterungsbauten.

Das schon im letzten Jahresbericht erwähnte Bauprogramm, welches eine allmähliche Ausführung der projektierten Erweiterungsbauten in den kantonalen Irrenanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay innerhalb 10 Jahren, d. h. von 1926 bis 1935, und eine Bausumme von total 2 Millionen vorsieht, ist am 13. September vom Grossen Rate genehmigt worden. Der letztere hat auch gleichzeitig für die Anschaffung von Mobiliar und Lingen in den Erweiterungsbauten für alle 3 vorerwähnten Anstalten zusammen einen Kredit von total Fr. 264,000 zu Lasten des Budgets unserer Direktion mit einer dem Bauprogramm entsprechenden Verteilung auf die betreffenden Jahre bewilligt. Gemäss dem genehmigten Bauprogramm bieten die vorgesehenen Erweiterungen in allen drei Irrenanstalten zusammen Platz für 234 neue Betten. Die im Bauprogramm für 1926 in der Anstalt Münsingen vorgesehenen Erweiterungsbauten sind in der Hauptsache vollendet. Da der Betrieb während den Bauten aufrecht erhalten werden musste, so konnte nur schrittweise vorgegangen werden. Nach Vollendung der Wärterzimmer in den beiden Pavillons I werden durch den Ausbau der Abteilung VI für Männer und der Abteilung VI für Frauen im ganzen für beide Abteilungen zusammen 54 neue Betten gewonnen. Alle bezugsbereiten Ausbauten sind besetzt. Die beiden vorerwähnten Abteilungen VI sind infolge ihres Ausbaues praktischer eingerichtet und freundlicher als zuvor.

II. Geisteskranke. Staatspfleglinge in Meiringen.

Hinsichtlich der auf Rechnung des Staates in der Privatnervenheilanstalt in Meiringen verpflegten Geisteskranken ist für das Jahr 1926 folgendes zu erwähnen:

1. Die Zahl der vom Staat in dieser Anstalt verpflegten Geisteskranken betrug am 1. Januar 1926 140, gegenüber 139 im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Im Laufe des Berichtsjahres erfolgten 31 Aufnahmen und 21 Entlassungen und Todesfälle, so dass auf Jahresschluss 150 Pfleglinge verblieben. Die Gesamtzahl der auf Rechnung des Staates verpflegten Kranken betrug 171, gegenüber 163 im Vorjahr. Die Zahl der an einem Tage Verpflegten betrug im Maximum 150 und im Minimum 140.

2. Die Gesamtzahl der Pflegetage der vom Staat in der Anstalt Meiringen untergebrachten Pfleglinge betrug 53,356 gegenüber 51,429 im Vorjahr; mithin wurden pro Tag durchschnittlich 146,1 Kranke auf Rechnung des Staates verpflegt, d. h. rund 16 mehr als die vertraglich festgesetzte Höchstzahl.

3. Die Gesamtsumme der Kostgelder, welche von der Irrenanstalt in Münsingen für die Staatspfleglinge an die Privatnervenheilanstalt in Meiringen bezahlt worden ist, beträgt Fr. 256,108. 80, gegenüber Franken 246,859. 20 im Vorjahr. Diesen Rohausgaben

stehen an Einnahmen gegenüber die von den zahlungspflichtigen Gemeinden, den Selbstzahlern und den Angehörigen von Kranken bezahlten Kostgelder im Betrage von Fr. 144,001. 35, im Vorjahr Fr. 137,077. 45, so dass die Reinausgaben, d.h. die effektiven Ausgaben für die von der Anstalt Münsingen bzw. dem Staate zu tragenden Kostgelder, für die Pfleglinge der Anstalt Meiringen im ganzen Fr. 112,107. 45 betragen, gegenüber Fr. 109,781. 75 im Vorjahr. Das pro Tag und pro Patient an die Anstalt in Meiringen zu bezahlende Kostgeld betrug auch im Jahr 1926 Fr. 4. 80 wie in den beiden Vorjahren.

4. Auch im Berichtsjahr wurde die Anstalt in Meiringen wiederholt, im ganzen sechsmal, durch den Direktor der Anstalt in Münsingen besucht. Der Betrieb verlief in normalen Bahnen. Der ärztliche Dienst wurde durch 2 Ärzte besorgt, denen 22 Wärterinnen beigegeben waren.

Im übrigen wird auf den gedruckten Spezialbericht der kantonalen Irrenanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay verwiesen.

E. Inselspital.

I. Subventionen:

1. Auf Grund des Gesetzes betreffend die Hilfeleistung für das Inselspital vom 15. April 1923 wurden diesem Spital im Berichtsjahr ausbezahlt:

a) vom Kanton:	
aa) der Jahresbeitrag von 40 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung betragend. . .	Fr. 269,757. 60
bb) die vierte Jahresrate zur teilweisen Ausgleichung des eingetretenen Vermögensrückganges mit Zins.	» 165,250. —
Übertrag	Fr. 435,007. 60
cc) der Jahresbeitrag von Fr. 2 pro Tag für 20,894 nichtklinische Pflegetage	» 41,788. —
Staatsbeiträge gestützt auf vorerwähntes Gesetz und das Gesetz vom 29. Oktober 1899 betreffend die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege total	Fr. 476,795. 60

b) von *497 Gemeinden* der jährliche Beitrag von 20 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung im Betrage von Fr. 134,878. 80. Die Grosszahl der Gemeinden haben diese Beiträge rechtzeitig, d. h. bis zum 31. Dezember 1926, entrichtet. 23 Gemeinden bezahlten nach einmaliger und 4 nach zweimaliger Mahnung. Nur 1 Gemeinde hat erst nach dreimaliger Mahnung und auf Androhung der Betreibung hin ihren Beitrag bezahlt.

2. Aus dem Bundeskredit zur Bekämpfung der Tuberkulose erhielt das Inselspital auf Grund seiner 26,223 Pflegetage der im Jahr 1925 verpflegten 441 Tuberkulösen einen Beitrag von 50 Rp. pro Pflegetag = Fr. 13,112, gegenüber 40 Rp. pro Pflegetag = Fr. 9535 im Vorjahr.

II. Im übrigen wird auf den gedruckten Spezialbericht des Inselspitals verwiesen.

Bern, den 18. Juni 1927.

Der Direktor des Sanitätswesens:

Simonin.

Vom Regierungsrat genehmigt am 8. Juli 1927.

Begl. Der Staatsschreiber: **Rudolf.**